



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, RS III 1, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

An die
Fachkreise und Verbände

Gemäß Verteiler

- per E-Mail -

TEL +49 22899 305-2869

FAX +49 22899 305-3225

pia.kurth@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

**Entwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Gorleben-
Veränderungssperren-Verordnung (GorlebenVSpV)**

Verbändeanhörung gemäß § 47 GGO

Aktenzeichen: AG RS III 1 - 14843-5/0

Bonn, 09.02.2015

Anliegend übersende ich Ihnen zur Durchführung der Verbändeanhörung gemäß § 47 GGO den Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung (**Anlage 1**). Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir eventuelle Anmerkungen zu dem Entwurf bis

Montag, den 23. Februar 2015,

per elektronischer Post an pia.kurth@bmub.bund.de zuleiten würden.

Am 23. August 2013 ist das Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz - StandAG) in Kraft getreten (BGBl. I S. 2553). Nach § 29 Absatz 2 Satz 3 StandAG ist der Bund derzeit verpflichtet, den Salzstock Gorleben unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse offenzuhalten. Zur Sicherung der Standorterkundung für eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle im Bereich des Salzstocks Gorleben hatte die Bundesregierung am 25. Juli 2005 eine Veränderungssperren-Verordnung nach § 9g



Seite 2

Absatz 1 Satz 1 Atomgesetz (AtG) für eine Dauer von zehn Jahren erlassen (BAnz. Nr. 153a). Diese Verordnung tritt nach § 5 Satz 2 GorlebenVSpV am 16. August 2015 außer Kraft.

Zwecks Einhaltung der gesetzlichen Pflicht aus § 29 StandAG ist beabsichtigt, nach § 9g Absatz 1 Satz 2 AtG die Geltungsdauer der GorlebenVSpV zu verlängern. Daneben werden neue Möglichkeiten zur Einsichtnahme in das der Verordnung zugrundeliegende Kartenmaterial festgelegt.

Im Auftrag

Kurth

Anlage

Entwurf Änderungsverordnung GorlebenVSpV